

Gemeinsame Erklärung

zwischen der

EKZ Stadtpromenade Cottbus GmbH
Vorholzstraße 57
14656 Brieselang
Vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Andreas Haas,
Herrn René Becker,
Herrn Andreas Lübcke

und der

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Frank Szymanski

- nachfolgend „Stadt Cottbus“ genannt -

Präambel

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2010 wurde der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ gebilligt und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan überlagert das im Bebauungsplan Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ festgesetzte Baurecht.

Die in dem Durchführungsvertrag enthaltene Frist für den Beginn der Durchführung der Maßnahme, 11.06.2011 (Einreichung Bauantrag), wurde nicht eingehalten. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund dieses Verzuges die sich aus dem Vertrag ergebende Frist für die Fertigstellung der Maßnahme im März 2013 nicht eingehalten wurde.

Die Voraussetzungen zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens nach § 12 Abs. 6 BauGB wären damit erfüllt.

Mit Schreiben vom 29.04.2013 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des Bebauungsplanes in mehreren Punkten und die Anpassung des Durchführungsvertrages. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Finanzierungsbereitschaft der Bank aufgrund veränderter Marktlage von einer Modifizierung des Vorhabens abhängig gemacht wird.

Hieraufhin fasste die Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2013 den Beschluss, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird der Stadtverordnetenversammlung Cottbus bis zum 31.07.2013 einen Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus 2. Bauabschnitt Blechen Carré“ zuzuleiten.

Der Beschluss vom 12.06.2013 sollte dazu dienen, dem Vorhabenträger eine Basis für die Einholung des Finanzierungsnachweises der Bank als Voraussetzung für einen Abwägungs- und Satzungsbeschluss zu ermöglichen.

Es wurde vereinbart, dass der Vorhabenträger den Finanzierungsnachweis bis zum 26.07.2013 vorlegt.

Mit Schreiben vom 24.07.2013, eingegangen am 29.07.2013, teilte der Vorhabenträger mit, dass die Vorlage des Finanzierungsnachweises bis zum 31.12.2013 erfolgen kann.

Die Parteien erklären folgendes:

§ 1 Weiterer zeitlicher Ablauf

Vorhabenträger:

1. Beibringung des Finanzierungsnachweises spätestens bis zum 31.12.2013
2. schriftliche Berichterstattung jeweils zum 15. jedes Monats
3. Anpassung des bestehenden Ordnungsmaßnahmevertrages bis 30.11.2013

Stadt Cottbus:

Die Stadt Cottbus beabsichtigt bei Einhaltung der Erklärungen des Vorhabenträgers die Einleitung eines Aufhebungsbeschlusses bis längstens zum 01.01.2014 zurückzustellen. Abweichende Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Endstands Regelung

Im Falle der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass eine gemeinsame Interessenlage darin besteht, die derzeit geplante Art der Bebauung so nicht weiter zu verfolgen.

Cottbus,

Für die Stadt Cottbus

Für den Vorhabenträger

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Andreas Haas

René Becker

Andreas Lübcke